#### Anlage zur Stellplatzsatzung (§ 2 Abs. 1)

Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatzbedarf)						
	Anzam notwendiger otemplatze (Otemplatzbedan)					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw				
1	Wohngebäude	COMPINIZO TOLI I III				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit Wohnungen	(2) Stpl. je Wohnung				
1.2	Wohnungen mit weniger als 40 m² Wohnfläche	(1) Stpl. je Wohnung				
1.3	Kinder-, Jugend-, Schüle- rinnen- und Schülerwohn- und –freizeitheime	1 Stpl. je (15) Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.				
1.4	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger-sowie Arbeitnehmerinnen-und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je (2-5) Betten				
1.5	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je (8) Betten jedoch mind. 3 Stpl.				
1.6	Asylbewerberwohnheime und – unterkünfte	1 Stpl. je (5) Betten, jedoch mindestens 3				
2	Gebäude mit Büro-, Verwal	tungs- und Praxisräum	en			
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 Stpl. je (35 qm) Nutzfläche				
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je (25 qm) Nutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.				
3	Verkaufsstätten (zum Begrif	ff Verkaufsnutzfläche sieh	ne Ziff. 11.2)			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je (35 qm) Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden				
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je (15 qm) Verkaufsnutzfläche				
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzel- handelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm) Nutzfläche	1 Stpl. je (40 qm) Verkaufsnutzfläche				

2						
3.4	Kioske und Imbissstände	1 Stpl. je (35 qm) Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3 Stpl.				
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen					
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze				
4.2	Sonstige Versamm- lungsstätten (z.B. Licht- spieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je (6) Sitzplätze				
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je (15) Sitzplätze				
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je (8) Sitzplätze				
5	Sportstätten					
5.1	Sportplätze ohne Besucher/-innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche				
5.2	Sportplätze und Sport- stadien mit Besucher/ - innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je (12) Besucher/innenplätze				
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je (12) Besucher/ - innenplätze				
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je (15 qm) Sportfläche				
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je (250 qm) Grundstücksfläche				
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je (8) Kleiderablagen, zusätzl. 1 Stpl. je (12) Besucher/-innenpl.				
5.7	Tennisplätze	2 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je (12) Besucher/- innenplätze				
5.8	Minigolfplätze	(8) Stpl.				
5.9 5.10	Kegel-, Bowlingbahnen Bootshäuser und Bootsliegeplätze	4 Stpl. je Bahn 1 Stpl. je (4) Boote				
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm				

6	Gaststätten und Beherbei	rgungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Bistros u. ä.				
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietés, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 Stpl. je (6 qm) Nutzfläche			
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je (1) Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1			
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je (10) Betten			
7	Krankenhäuser				
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	. , , ,			
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je (8) Betten			
8	Schulen, Einrichtungen d	er Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je (20) Schüler/- innen			
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je (20) Schüler/- innen			
8.3	Schulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/- innen			
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je (2-4) Studierende			
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.			
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch mindestens 2 Stpl.			
9	Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je (60) qm			
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je (90) qm Nutzfläche			
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand			
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stpl. je Pflegeplatz			
9.5	Automatische Kfz- Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage			
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stpl. je Waschplatz			
10	Verschiedenes				
10.1	Kleingartenanlagen und	1 Stpl. je (3)			
10.2	Kleintierzuchtanlagen Friedhöfe	Nutzungseinheiten 1 Stpl. je 2.000 qm			
10.2	diiioio	Grundstücksfläche jedoch mind. 10 Stpl.			

10.3	Museen, Ausstellungs-	1 Stpl. je (250 qm)			
	und Präsentationsräume	Nutzfläche			
11	Anwendungsbestimmungen				
11.1	Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht				
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume				
	mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.				
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die				vird, ist die
	begonnene Einheit maßgel	bend.			

#### Erläuterungen für die Gemeinde:

Falls eine Gemeinde von der Möglichkeit der abweichenden Regelung nach § 52 Abs. 5 S. 4 HBO Gebrauch machen möchte, wäre die Überschrift der Anlage: "Stellplatzbedarf <u>und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder"</u> sowie ein oder zwei Spalten für Fahrradabstellplätze zu ergänzen.

Die in Klammern gesetzten Zahlen entsprechen den bisherigen Richtlinien und stellen einen Rahmen dar; sie müssen jedoch unter Berücksichtigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse in der Anlage genau bestimmt werden.

Die Aufnahme weiterer Verkehrsquellen sowie eine weitere Binnendifferenzierung können nach den örtlichen Gegebenheiten erfolgen.

Bei der Festlegung der Zahl der Stellplätze für Spiel- und Automatenhallen sollte auch die Zahl der Spielautomaten sowie die allgemeine Stellplatzsituation im Ortsgebiet (z. B. innerstädtische Lage, Stadtrand, Landgemeinde) berücksichtigt werden.

Im Bedarfsfall kann die Anzahl der für Besucher herzustellenden Stellplätze und Abstellplätze näher bestimmt werden. Praktisch bedeutsam wird die nähere Bestimmung dann, wenn in der Satzung eine Kennzeichnungspflicht der Besucher(ab)stellplätze vorgeschrieben wird (vgl. Erläuterungen, Ergänzungen und Alternativen zum: lit. d. Abs. 4).

Anlage zur Stellplatzsatzung der Gemeinde Glashütten